

RS Vwgh 1995/10/17 95/08/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1995

Index

21/03 GesmbH-Recht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §1 Abs1;

AIVG 1977 §11;

AIVG 1977 §12 Abs1;

ASVG §4 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

GmbHG §15;

Rechtssatz

Das Anstellungsverhältnis und die gesellschaftsrechtliche Bestellung des Geschäftsführers haben dieselbe Hauptleistungspflicht des Geschäftsführers zum Gegenstand, die bereits durch den wirksamen gesellschaftsrechtlichen Bestellungsakt begründet wird (Hinweis E 17.1.1995, 93/08/0182-0186). Wird daher die Tätigkeit eines Geschäftsführers einer GmbH durch den Anstellungsvertrag zu einem (ua) arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgestaltet, so ist dieses Beschäftigungsverhältnis nicht schon dann beendet, wenn die Entgeltleistungspflicht der Gesellschaft durch die Beendigung des Anstellungsvertrages, sondern erst dann, wenn das Organverhältnis (und damit auch die Leistungspflicht des Geschäftsführers) erlischt.

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung Handelsrecht

Gesellschaftsrecht Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung Zivilrecht

Vertragsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995080177.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at